

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1959

Nummer 38

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
7. 10. 1959	Anordnung der Landesregierung über den Erlaß von Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten	2030	159
6. 11. 1959	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsflächen Garsdorf-Frauweiler“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	159
5. 11. 1959	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen des Schöffengerichts und des Einzelrichters aus dem Amtsgerichtsbezirk Borken	311	159
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
28. 10. 1959	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Dortmund-Siegen in der Stadt Altena		160
28. 10. 1959	Betrifft: über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Dortmund-Siegen in der Stadt Schwerte		160
23. 10. 1959	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften		160

2030

Anordnung der Landesregierung über den Erlaß von Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten. Vom 7. Oktober 1959.

Gemäß § 87 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird die Befugnis zum Erlaß von Bestimmungen über die Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist, auf die Fachminister übertragen. Diese Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

Der Finanzminister:

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1959 S. 159.

230

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsflächen Garsdorf-Frauweiler“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet. Vom 6. November 1959.

Der Teilplan „Umsiedlungsflächen Garsdorf-Frauweiler“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohl-

gebiet ist vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 22. April 1958 bis 20. Mai 1958 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 16. Juli 1958 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der dargestellten Fläche, in die Bewohner von Garsdorf und Frauweiler umgesiedelt werden können, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 6. November 1959.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1959 S. 159.

311

Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Haftsachen des Schöffengerichts und des Einzelrichters aus dem Amtsgerichtsbezirk Borken. Vom 5. November 1959.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen, in denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung Haftbefehl besteht oder in

denen mit der Anklageerhebung Haftbefehl beantragt wird, wird für den Amtsgerichtsbezirk Borken dem Amtsgericht Bocholt übertragen.

§ 2

Die Entscheidung in Haftsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Borken wird dem Amtsgericht Bocholt übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1959.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flehlinghaus.

— GV. NW. 1959 S. 159.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Dortmund—Siegen in der Stadt Altena.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 8. August 1959 S. 259 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die

Umlegung eines Teilstücks der bestehenden Gasfernleitung Dortmund—Siegen, und zwar an der Bundesstraße B 236 in der Stadt Altena im Landkreis Altena, Regierungsbezirk Arnsberg,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 160.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Dortmund—Siegen in der Stadt Schwerte.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 8. August 1959 S. 259 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die

Umlegung eines Teils der bestehenden Gasfernleitung Dortmund—Siegen und der Anschlußgasfernleitung zum Schwertener Profileisenwalzwerk in der Stadt Schwerte im Landkreis Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 160.

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften.

Vom 23. Oktober 1959.

Auf Grund des § 848a der Reichsversicherungsordnung (RVO) i. Verb. mit § 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. die Unfallverhütungsvorschrift
„Vorkehrungen für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen“,
2. die Unfallverhütungsvorschrift
„Winden“,
3. die Unfallverhütungsvorschrift
„Flurförderzeuge“,
4. die Unfallverhütungsvorschrift
„Arbeiten an und auf Dächern“,
5. die Unfallverhütungsvorschrift
„Baumfällen, Aufbereiten und Befördern von Holz, Pflegen und Abernten von Bäumen sowie Kulturarbeiten“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 849 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die vorgenannten Vorschriften treten ab 1. 1. 1960 an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe und an die Stelle der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen mit Ausnahme der Stadt Dortmund.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden auf Anforderung den vorgenannten Mitgliedern kostenlos übersandt. Sie sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen, den Aufsichtführenden sowie den Unfallvertrauenspersonen auszuhandigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Arbeitnehmer sind bei der Einstellung über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.

Münster, den 23. Oktober 1959.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Brauns.

— GV. NW. 1959 S. 160.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.